



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion in der Lorsch Stadtverordnetenversammlung

Lorsch, 15. September 2015

An die

Stadtverordnetenvorsteherin

Christiane Ludwig-Paul

65643 Lorsch

Antrag der SPD-Fraktion zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Betr: Tempo-30-Zonen

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

für die STVV am 1. 10. 2015 bitte ich Sie im Namen der SPD folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen:

Die StVV beschließt:


Für notwendige Maßnahmen zur Einführung von weiteren Tempo-30-Zonen stellt die Stadtverordnetenversammlung 10.000 Euro in den Haushalt 2016 ein.

Begründung:

Basierend auf verschiedene Diskussionen in und außerhalb der Stadtverordnetenversammlung kann man davon ausgehen, dass in Lorsch ein breiter Konsens herrscht, in allen Wohngebieten die Geschwindigkeit auf mindestens 30 km/h oder weniger zu senken.

In einem Artikel des Bergsträßer Anzeigers vom 22.8.2015 kann man nachlesen, dass 1992 ein Konzept zur Verkehrsberuhigung erarbeitet wurde. Leider ist die Umsetzung dieses Konzeptes ins Stocken geraten und wurde nur an wenigen Stellen in der Stadt umgesetzt.





Mit der Einstellung dieser Haushaltsmittel soll der Wille der Stadtverordnetenversammlung bekräftigt werden, dass das angesprochene Konzept umgesetzt wird. Mögliche Gebiete zur Fortführung des Konzept wären:

- Südöstlich der Friedenstraße und Hirschstraße bis Marienburger Straße.
- Zwischen Hirschstraße, Friedenstraße und Neckarstraße
- Zwischen Nibelungenstraße, Schulstraße und Stiftstraße, Kriemhildenstraße und Neckarstraße

Die angesprochenen Gebiete erfüllen die Bedingungen des § 45 der Straßenverkehrsordnung:

„Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege umfassen.“

Für eventuell notwendige Maßnahmen für Beschilderungen, Markierungen oder sonstige bauliche Veränderungen und zur Fortschreibung des Konzeptes sind die beantragten Haushaltsmittel vorgesehen.